



Republik Österreich  
BUNDESKANZLERAMT

LAD

Handwritten initials and date: 16/9

Zl. 124.286-2/65

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 16.7.1965, womit die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1962 neuerlich abgeändert und ergänzt wird (DPL.-Novelle 1965).

Zu Zl. 16 ex 1965.  
vom 16. 7. 1965.

Kanzlei des Landtages von Nie	
Eing.	22. SEP. 1965
Zl.	10/11 - P. Dr. M. P. sch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,

W i e n .

Die Bundesregierung hat beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 16. 7. 1965, womit die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1962 neuerlich abgeändert und ergänzt wird (DPL.-Novelle 1965), gemäß Art. 98 Abs. 3 des B.-VG. in der Fassung von 1929 und - soweit durch den Gesetzesbeschluß Angelegenheiten des Art. 12 Abs. 1 Z. 8 B.-VG. geregelt werden - gemäß § 3 Abs. 1 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 zuzustimmen. /

Zu dem Gesetzesbeschluß ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z. 6 ( § 10 Abs. 4 ):

Diese Bestimmung ist in mehrfacher Hinsicht verfassungsrechtlich problematisch. Zunächst einmal ist nicht eindeutig zu erkennen, ob unter den "für Bundesbeamte geltenden Prüfungsvorschriften" jene Prüfungsvorschriften, die derzeit in Geltung stehen, oder die jeweils geltenden Prüfungsvorschriften für Bundesbeamte gemeint sind. Der Grundsatz, daß eine Norm im Zweifel verfassungskonform auszulegen ist, zwingt zu der Auffassung, daß die derzeit geltenden Prüfungsvorschriften für den Anwendungsbereich der Dienstpragmatik

der Landesbeamten rezipiert werden sollen. Die Rezeption des jeweils geltenden Bundesrechtes wäre nämlich verfassungswidrig (vgl. das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. 3149).

Verfassungsrechtlich im höchsten Maße problematisch ist der völlig unpräzise Hinweis auf die für Bundesbeamte geltenden Prüfungsvorschriften. Da diese Prüfungsvorschriften nicht durch die Anführung der Fundstellen in den Kundmachungsblättern zitiert werden, kann sich die "breite Öffentlichkeit" wohl kaum in klarer und erschöpfender Weise ein Bild von diesen Vorschriften machen (vgl. dazu die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes Slg. 2750, 3130 und 3149).

Überdies ist diese Bestimmung deshalb verfassungsrechtlich bedenklich, weil es sich bei den Prüfungsvorschriften des Bundes um Normen auf Verordnungsstufe handelt, der Gesetzgeber aber Verordnungen nicht erlassen darf, (vgl. die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes Slg. 2320, 2473 und viele andere). Die mit dieser Bestimmung offenbar verfolgte Absicht, daß der Inhalt der Prüfungsvorschriften des Bundes als Inhalt dieses Landesgesetzes zu gelten hat, müßte klar zum Ausdruck gebracht werden.

Ferner stellt sich im Hinblick auf das Wort "sinngemäß" in der zweiten Zeile des § 10 Abs. 4 die Frage, ob - die Kenntnis aller Prüfungsvorschriften für Bundesbeamte vorausgesetzt - für den Anwendungsbereich der Dienstpragmatik der Landesbediensteten ein ausreichend klarer Gesetzesbefehl vorliegt und eine gesetzmäßige Vollziehung gewährleistet ist.

Was schließlich die im § 10 Abs. 4 vorgesehene Verordnungsermächtigung zugunsten der Landesregierung betrifft, so ergibt sich außer den bereits oben dargestellten Überlegungen und Bedenken die Frage, ob diese Verordnungsermächtigung dem Art. 18 Abs. 2 B.-VG. entspricht. Grundlage für die Verordnung der Landesregierung sollen die Bestimmungen der "Bundesdienstprüfungen" für ähnliche oder verwandte Dienst-


zweige - die hier offenbar zum Inhalt dieses Landesgesetzes gemacht werden sollen - und die "Besonderheit der Organisation der Landesverwaltung" darstellen. Es wird bezweifelt, daß diese Verordnungsermächtigung mit Art. 18 Abs. 2 B.-VG. in Einklang zu bringen ist.

Zu Art. I Z. 13 ( § 52):

Diese Bestimmung erscheint in zweifacher Hinsicht legislativ verfehlt. Einerseits enthält sie Aussagen, die nicht als Definition von Begriffen angesprochen werden können ( z. B. Abs. 3), andererseits finden sich hier Erklärungen, die weder als Begriffsbestimmungen anzusehen sind, noch normativen Charakter haben (vgl. den ersten Halbsatz des Abs. 4, der richtigerweise in den Erläuterungen seinen Platz hätte).

14. September 1965.  
Für den Bundeskanzler:  
Loebenstein

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



Ur.

Der

Kanzlei des Landtages von NÖ.  
-----

abgetreten.

Wien, am 17. Sept. 1965.



Landesamtsdirektor.